

CH_VB 88.228 vom 5. Oktober 1990

Bundesverwaltung, 1990-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.228

FR: CH_VB 88.228 du 5 octobre 1990

IT: CH_VB 88.228 del 5 ottobre 1990

Erwägungen

E. 5

Die Kommission stellte ferner fest, dass die Entscheidung des Gesetzgebers darüber, ob eine Strafe vollzogen oder erlassen wird, sachgerecht und rechtsgleich sein muss. Sinn der Amnestie kann es nämlich keineswegs sein, eine Korrektur an Gesetzen bzw. Gerichtspraxis zu sein. Amnestie ist ein Ventil des Rechts, d.h. das Recht wird dort ausser Kraft gesetzt, wo durch gesellschaftlichen Druck der Vollzug der Strafe als derart stossend erachtet wird, dass der Sinn der Strafe ins Gegenteil gekehrt würde. Eine Amnestie kann dann gewährt werden, wenn die zuständige Behörde der Ueberzeugung ist, dass die Strafvollstreckung von der öffentlichen Meinung als unerträglich empfunden wird, wenn sie sogar Erbitterung und politische Leidenschaften provozieren würde.

E. 6

La commission est parvenue à la conclusion qu'il serait erroné d'édulcorer la notion même d'amnistie. Quels qu'en soient les bénéficiaires, il faut éviter d'accorder une amnistie simplement à l'occasion du 700e anniversaire. Une telle amnistie ne serait pas comprise par la population de ce pays, car elle serait dénuée de sens profond. En raison des limitations proposées, l'initiative profiterait surtout aux auteurs de délits de la circulation, si l'on s'en tient aux statistiques. Il s'agirait en outre d'une amnistie par anticipation, puisqu'on n'en connaît pas encore les bénéficiaires. Ni l'intérêt de l'Etat ni l'opportunité politique ne permettent d'arguer en faveur d'une amnistie telle que la propose l'initiative Fischer-Sursee. D'ailleurs, une amnistie portant sur toutes les peines privatives de liberté de trois mois ou moins ne serait pas très bien comprise. Il n'est pas judicieux d'amnistier des chauffeurs en état d'ivresse, des auteurs de délits contre les moeurs ou contre l'intégrité corporelle et la vie. Enfin, la commission a discuté la limitation éventuelle de l'amnistie aux personnes ayant violé l'article 19a de la loi sur les stupéfiants (RS 812.121, consommation de drogues). A la majorité, elle a estimé que la solution, dans ce domaine, réside dans une rapide révision de la loi et non dans une amnistie. Antrag der Kommission Mehrheit Der Initiative keine Folge geben Minderheit (Braunschweig, Béguelin, Jeanprêtre, Rechsteiner, Schmid) Das Geschäft an die Kommission zurückweisen mit dem Auftrag, eine Amnestie nur für jene vorzusehen, die gegen Artikel 19a des Betäubungsmittelgesetzes (SR 812.121 ; Drogenkonsum, einschliesslich Beschaffungskriminalität, aber ohne Handel und Schmuggel, im Sinne der Vorschläge der Betäubungsmittelkommission) verstossen haben. Proposition de la commission Majorité Ne pas donner suite à l'initiative

5. Oktober 1990 N 1873 Parlamentarische Initiative. Amnestie Minorité (Braunschweig, Béguelin, Jeanprêtre, Rechsteiner, Schmid) Renvoyer l'objet à la commission avec mandat de n'accorder une amnistie qu'à ceux ayant violé l'article 19a de la loi sur les stupéfiants (RS 812.121 ; consommation de drogue, y compris infractions visant à s'en procurer, mais sans trafic ni contrebande), conformément aux propositions de la Commission des stupéfiants.

Fischer-Sursee: Ich gebe mich nicht der Illusion hin, dass es ein leichtes ist, Sie gegen den Antrag der Kommission umzustimmen. Ich habe auch Verständnis dafür - es ging mir anfänglich ähnlich -, dass man dem Amnestiegedanken mit innerem Widerstand begegnet. Schliesslich muss der Staat um seiner Existenz willen und zum Schutze der Bürger Verstösse gegen die Rechtsordnung ahnden. Es lohnt sich aber, zu überlegen, ob eine Amnestie für kleine Sünder - und um solche geht es hier - im Zusammenhang mit der 700-Jahr-Feier nicht weit mehr zur besseren sozialen Eingliederung solcher Straftäter und zu einem besseren Verhältnis zwischen ihnen und dem Staat beiträgt als eine Gedenkfeier der üblichen Art, wo mitmacht, wer Rang und Namen hat, und wo abseits steht, wer dem Staat, dem öffentlichen Leben mit Misstrauen aus der Ferne zusieht. Bei einer solchen Amnestie steht nicht die politische Zweckmässigkeit im Vordergrund, sondern sie beinhaltet Gnade vor Recht, Verzeihen, Entgegenbringen eines Vorschusses an Vertrauen. Der Staat zeigt den Benachteiligten sein menschliches Gesicht. Es ist ein Gnadenakt aus Billigkeit oder, wenn Sie wollen, auch bloss ein Geschenk, und bei Geburtstagen macht man sich ja Geschenke. Mit der Beschränkung der Amnestie auf Freiheitsstrafen bis zu höchstens drei Monaten werden zum erdrückenden Teil nur kleine Täter begünstigt, bei denen menschliches Versagen zur Straffälligkeit führte und nicht kriminelle Gesinnung. Die schweren Taten werden regelmässig mit höheren Strafen belegt, das gilt namentlich für Alkohol am Steuer, wenn damit eine Körperverletzung oder ein Rückfall verbunden ist. Sollte man hier trotzdem noch Bedenken haben, wäre es auch denkbar, dass man die Amnestie nur für Strafen bis zu einem Monat erlässt oder sie für gewisse Straftäter ausschliesst. Im Jahr werden bei uns etwa 10 000 Personen mit Gefängnis von einem bis drei Monaten unbedingt bestraft. 8000 davon erhalten eine Strafe von bloss einem Monat. Dabei handelt es sich zur Hälfte um junge Leute, die nicht oder noch nicht gefestigt sind. Für solche hätte ein Gnadenakt durchaus positive Wirkung. Ich erinnere Sie an Ihre Schulzeit: Die Schenkung einer Strafe zeitigte die weitaus bessere Wirkung, als wenn Sie Strafaufgaben schreiben mussten und die ganze Zeit über den Lehrer verfluchten. Die Amnestie hätte noch eine andere Wirkung, und um diese geht es mir ebenso sehr: Sie bringt uns die generelle Problematik der Kurzstrafen wieder einmal ins Bewusstsein und stellt sie zur Diskussion. In der Strafrechtswissenschaft sind solche Kurzstrafen sehr angefochten. Kurze Freiheitsstrafen nützen in der Regel nicht nur wenig, sondern sehr oft sind sie sogar schädlich. Sie ächten den Täter und treiben ihn noch mehr ins Abseits, was die hohe Rückfallquote bestätigt. Oft wird ein Strafgefangener durch den Kontakt mit echten Kriminellen von diesen infiziert. Schliesslich hat die Amnestie noch eine ganz praktische Wirkung: Sie bringt auch den Kantonen eine wünschbare Entlastung. Sie wissen, die Gefängnisse sind überfüllt. Die Wartezeiten für den Antritt von Kurzstrafen betragen bis zu zwei Jahren. Im Kanton Solothurn standen letztes Jahr 400 Verurteilte bis zu 15 Monate vor den Gefängnissen Schlange. Bei einem so verspäteten Strafantritt verliert die Strafe jeden Sinn und wird zur Farce. Ich sehe die Amnestie als Zeichen der Toleranz und als Brückenschlag. Oberrichter Straumann umschrieb es so: «Ich bin sicher, dass diese Amnestie als Hinwendung des Staates an den kleinen Täter Signalwirkung und Symbolwert hätte. Der einzige Nachteil dieser Lösung ist: Sie kostet nichts.» Braunschweig, Sprecher der Minderheit: Ich beantrage Ihnen namens einer Minderheit, den Bericht mit dem bestimmten Auftrag an die Kommission zurückzuweisen, eine Amnestie für jene vorzusehen, die gegen Artikel 19a des Betäubungsmittelgesetzes verstossen haben. Diese Forderung ist bereits in einem offiziellen Expertenbericht unseres Landes, im Drogenbericht, enthalten. Es geht um die Bestrafung des Drogenkonsums und der

Beschaffung soweit sie diesen Konsum betrifft. Diese Revision ist in Vorbereitung. Aber bis sie rechtens wird, dürfte noch einige Zeit gehen. Deswegen scheint es gerechtfertigt zu sein, dass wir hier ein Zeichen setzen, ein Zeichen in diesem kommenden Jahr, dass wir für diese Menschen eine Amnestie wünschen, damit sie nicht auf die Revision, die sich noch Jahre hinziehen könnte, warten müssen. Es betrifft aber nicht nur die Betroffenen selber, sondern auch die Eltern. Ich frage: Welche Eltern in diesem Land haben nicht schon Angst gehabt, dass das Drogenproblem auch in ihre Familie einziehen könnte? Das wissen wir, das beschäftigt uns alle, ob betroffen oder indirekt betroffen oder nicht betroffen. Deshalb lade ich Sie ein, dieser Rückweisung zuzustimmen und auf diese Weise ein Zeichen zu setzen. Ich gebe ohne weiteres zu: Die Kommission hat es sich nicht leicht gemacht. Sie hat Hearings durchgeführt. Sie hat verschiedene Aspekte und Möglichkeiten diskutiert. Aber sie konnte sich nicht zu einer positiven Entscheidung durchringen, obschon das Amnestierecht verfassungsmässig geregelt und im Grundsatz unbestritten ist. Aber in der Praxis machen wir es uns sehr schwer. Offenbar haben wir Mühe, ein Zeichen der Versöhnung zu setzen. Wir haben diese Frage in diesem Rat vor zehn Jahren, zu Beginn der achtziger Jahre, am Beispiel Jugendlicher sehr eingehend besprochen. Wir haben auch bei anderen Gelegenheiten darüber gesprochen: Bei den Vorfällen im Kanton Jura, bei missbrauchten Frauen, die Drogen transportiert haben und dazu gezwungen worden sind, bei den ehemaligen Spanienkämpfern in den dreissiger Jahren. Wir haben die Amnestie immer zurückgewiesen. Warum eigentlich? Im Ausland wird es anders gehandhabt. Bei jeder Gelegenheit wird ein Zeichen gesetzt. Es sind nicht nur Monarchien, die dies durchführen. Es sind Staaten, die sagen: Wir wollen ein Zeichen der Versöhnung setzen. Oder: Das Bewusstsein im Volk hat sich geändert und die Gesetzgebung hat nicht ganz Schritt gehalten; wir wollen eine Geste machen, einen Strich darunterziehen, neue Chancen einräumen, einen Neuanfang erlauben. Das sind Überlegungen, die zur Amnestie führen. Warum ist das bei uns so schwer möglich? Ein totalitärer Staat führt kaum eine Amnestie durch. Vielleicht einmal aus opportunistischen Gründen. Aber wir sind ja kein totalitärer Staat. Wahrscheinlich ist es bei uns etwas anderes - wenn Sie es anders begründen können, dann sagen Sie es -: Es ist die Selbstgerechtigkeit. Wir haben den Eindruck, bei uns könnten solche Fehler nicht vorkommen. Amnestie heisst auch weise Selbstbeschränkung des Staates - und ist das Eingeständnis, dass auch die Staatsmacht einmal, sogar im demokratischen Staat, Fehler begehen kann. Die sollten korrigiert werden. Für diesen Gedanken sollten wir offen sein. Gerade im Jahr der 700-Jahr-Feier sollten wir besonders offen sein. Ich lade Sie dazu ein! Wir sind doch davon ausgegangen, dass wir ein Fest für das ganze Volk wollen, auch für die Minderheiten, möglichst für alle Minderheiten. Oder wollen wir etwa nur ein Fest der Selbstgerechten? Das haben wir doch nicht vereinbart. Deswegen bitte ich Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen, um einer kleinen Minderheit eine Chance zu geben und um uns die Chance zu geben, für alle ein Zeichen zu setzen. Darum bitte ich Sie. Hess Peter, Berichterstatter: Ich möchte mich nur kurz zu den beiden Voten äussern. Sie haben es gehört und können es auch dem schriftlichen Bericht entnehmen: Eine Amnestie wird gewährt aus einem höheren öffentlichen Interesse. Ein öffentliches Interesse, das wir praktisch als Druck empfinden, als manifestes Verlangen in Pétitions. Amnestie 1874 N 5 octobre 1990 der Bevölkerung, hier aktiv zu werden, auf ausgesprochene Strafen bzw. auf den Strafvollzug zu verzichten. Die von Herrn Kollege Fischer-Sursee angesprochene Problematik, dass wir im Bereich der Kurzstrafen Vollzugsprobleme haben, gilt es meines Erachtens, und das ist auch die einstimmige Meinung der Kommission, nicht im Rahmen einer Amnestie zu lösen, sondern durch

Gesetzesrevision. Wir sind gegenwärtig daran, im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches entsprechende Schritte zu prüfen. Ich möchte Ihnen aus diesem Grunde empfehlen, dem Anliegen von Herrn Fischer-Sursee keine Folge zu geben, weil die Kommission einhellig der Auffassung war, dass es sich bei diesen Kurzstrafen - er hat es angetönt: es sind Verkehrsdelikte, es sind kleine kriminelle Delikte - nicht um amnestiwürdige Delikte handelt. Das Anliegen der Minderheit, dargestellt durch Herrn Kollege Braunschweig, wurde in der Kommission ebenfalls eingehend diskutiert. Wir waren der Meinung - aber das ist schlussendlich ein politischer Entscheid -, dass die Frage der strafrechtlichen Behandlung der Betäubungsmitteldelinquenten gemäss Artikel 19a des Betäubungsmittelgesetzes, also der Beschaffungskriminalität ohne Handel und Schmuggel, und des Drogenkonsums eine nähere Prüfung rechtfertigt. Auch hier wollen wir aber den Weg der Gesetzesrevision beschreiten. Es war die Meinung der Kommissionsmehrheit, dass es sich auch bei diesem Anliegen nicht um ein amnestiwürdiges Anliegen handelt. Zum Schluss möchte ich eine generelle Ueberlegung anfügen. Wir haben uns mit den Experten unterhalten. Wir haben die Literatur zur Problematik der Amnestie eingehend geprüft. Wir sind bei allem guten Willen nicht zu einer Lösung gekommen. Wir haben kein Anliegen gefunden, das sich für eine Amnestie im Rahmen der 700-Jahr-Feier geeignet hätte. Wie ich einleitend gesagt habe: Amnestie kann nur dann ausgesprochen werden, wenn im Volk eine breite Ueberzeugung vorhanden ist, dass bestehendes Ungemach abgeschafft werden soll. In der Kommission konnten wir kein solches breites Verlangen feststellen. Daraus kommt unser Antrag, der Initiative Fischer-Sursee keine Folge zu geben. M. Eggly, rapporteur: Je voudrais faire trois réflexions. La première concerne la proposition de M. Fischer. Comme vous avez pu le lire dans le rapport, la commission part de l'idée que l'amnistie ne doit être accordée que pour des motifs extrêmement importants du point de vue de l'Etat: pour ramener la paix, après des troubles intérieurs graves, pour ramener la concorde au nom d'une politique d'Etat lorsque le pays a été gravement secoué. Mais, en l'occurrence, il s'agirait de tout petits délits, commis par de tout petits délinquants qui seraient frappés d'une peine de moins de trois mois! En fait, comme le dit d'ailleurs l'auteur de l'initiative, cela concernerait essentiellement des infractions à la loi sur la circulation et, pire encore, on ne connaîtrait pas encore aujourd'hui, au moment de donner suite à cette initiative, les bénéficiaires éventuels de cette mesure, c'est-à-dire ceux qui n'ont pas encore commis d'infraction mais à qui on pourrait ainsi donner l'idée de la commettre impunément, si je puis dire. La minorité de la commission imagine de circonscrire la mesure aux infractions à la loi sur les stupéfiants, aux toxicomanes. Nous ne pouvons pas prendre cette mesure alors que la majorité de notre conseil vient de refuser de donner suite à une initiative Rechsteiner qui visait précisément à dépenaliser la consommation de drogue. Si nous devons véritablement entrer dans toute cette problématique de la toxicomanie, nous devons le faire sérieusement, globalement, et non pas tout à coup, à l'occasion de cet anniversaire, faire une anticipation en préjugant ce qui sera décidé plus tard, après mûre réflexion. Ma troisième réflexion est plus personnelle. Je reprendrai ce que j'ai dit en commission à M. Fischer. Cette proposition a quelque chose d'un peu étriqué, d'un peu petit. Si, tel un roi médiéval, nous étions en train, à l'occasion d'un anniversaire - celui de la reine par exemple - de gracier et d'empêcher de monter à l'échafaud des condamnés à mort, cela aurait une certaine «gueule»: mais gracier ou amnistier des petits délinquants frappés d'une peine de moins de trois mois, et notamment des gens ayant commis une infraction à la circulation, cela fait petit et même un peu mesquin, cela frise le ridicule et le 700e anniversaire de notre Confédération mérite mieux

que cela. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 73 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 43 Stimmen 89.270

Pétition Fasel Jean Bernard Amnestie à l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération Herr Hess Peter unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Mit Eingabe vom 12. November 1988 reichte Herr Jean Bernard Fasel eine Petition ein. Der Petent ersucht um eine Amnestierung für Strafgefangene anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft. Er begründet seine Eingabe mit den kürzlich erfolgten Amnestien in Frankreich und Italien und bezeichnet eine solche als Akt der Integration. 2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 30. August 1989 mit dieser Eingabe. Sie hält dazu insbesondere fest, dass es keineswegs Sinn der Amnestie sein kann, eine Korrektur an Gesetzen bzw. Gerichtspraxis zu sein. Amnestie ist ein Ventil des Rechts, d. h. das Recht wird dort ausser Kraft gesetzt, wo durch gesellschaftlichen Druck der Vollzug der Strafe als derart stossend erachtet wird, dass der Sinn der Strafe ins Gegenteil gekehrt würde. Eine Amnestie kann dann gewährt werden, wenn die zustehende Behörde der Ueberzeugung ist, dass die Strafvollstreckung von der öffentlichen Meinung als unerträglich empfunden wird, wenn sie sogar Erbitterung und politische Leidenschaften provozieren würde. Die Kommission ist der Ueberzeugung, dass es falsch wäre, aus Anlass der 700-Jahr-Feier den Amnestiebegriff zu verwässern. Unabhängig davon, wer begünstigt würde, müssen wir uns davor hüten, eine Jubelamnestie ohne tiefere Bedeutung zu erlassen. Im übrigen verweist die Kommission auf ihren Bericht zur parlamentarischen Initiative «Amnestie für leichte Straffälle zum 700jährigen Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.» (88.228). M. Hess Peter présente au nom de la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales le rapport écrit suivant: 1. Par lettre du 12 novembre 1988, M. Jean Bernard Fasel a déposé une pétition demandant une amnistie en faveur des détenus, à l'occasion de la célébration du 700e anniversaire de la Confédération. Il cite comme exemple la France et l'Italie, où des amnisties ont été décrétées récemment, et qualifie de tels gestes d'«actes d'intégration» (sociale). 2. La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales a examiné cette requête le 30 août 1989. Elle a souligné que l'amnistie ne devait en aucun cas être un correctif des lois ou de la pratique des tribunaux. L'amnistie doit être conçue comme une suspension de l'application du droit

5. Oktober 1990 N 1875 Petitionen. Amnestie effectuée lorsque la société juge l'exécution d'une peine si choquante que celle-ci risque d'aller à fin contraire. Ainsi, l'autorité politique compétente peut prononcer une amnistie lorsque l'exécution de la peine est jugée insupportable par l'opinion publique, voire lorsqu'elle risque de provoquer du ressentiment ou de déchaîner les passions politiques. La commission est convaincue qu'il faut éviter d'édulcorer comme la notion d'amnistie. Quels qu'en soient les bénéficiaires, nous devons nous garder de décréter une amnistie uniquement en raison du 700e anniversaire, sans lui donner de signification plus profonde. Au demeurant, la commission renvoie à son rapport au sujet de l'initiative parlementaire Fischer-Sursee (88.228), qui demande à l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération une amnistie en faveur des auteurs de délits sans gravité. Antrag der Kommission Die Kommission beantragt dem Nationalrat, der Petition keine Folge zu geben. Proposition de la commission La commission propose au Conseil national de ne pas donner suite à la pétition. Angenommen - Adopté 90.2007

Pétition der Vereinigung für die Verteidigung der Gefangenen in der Schweiz Amnestiegesuch Pétition de l'Association de défense des prisonniers en Suisse Demande d'amnistie Frau Jeanprêtre unterbreitet im Namen der Petitions- und Ge-

währleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Mit Eingabe vom 18. August 1990 reichte die Vereinigung für die Verteidigung der Gefangenen in der Schweiz ein Amnestiesuch ein, mit welchem sie die eidgenössischen Räte ersucht, anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft die Strafen aller Gefangenen auf die Hälfte zu amnestieren. Die Vereinigung begründet ihre Eingabe insbesondere wie folgt: Die eidgenössischen Räte könnten mit einer Amnestie dazu beitragen, dass 1. die Gefängnisse nicht so überfüllt sind; 2. das Schweizerische Strafgesetzbuch respektiert wird; 3. die Verantwortlichen bei ihrer Aufgabe mehr Einfallsreichtum zeigen; 4. die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr im geheimen handeln können; 5. der Gedanke der 700-Jahr-Feier, nämlich edle und grosszügige Ideen zu verwirklichen, Beachtung findet.

2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 4. September 1990 mit dieser Eingabe. Sie hält dazu fest, dass es keineswegs Sinn der Amnestie sein kann, eine Korrektur an Gesetzen bzw. Gerichtspraxis zu sein. Amnestie ist ein Ventil des Rechts, d. h. das Recht wird dort ausser Kraft gesetzt, wo durch gesellschaftlichen Druck der Vollzug der Strafe als derart stossend erachtet wird, dass der Sinn der Strafe ins Gegenteil gekehrt würde. Eine Amnestie kann dann gewährt werden, wenn die zustehende Behörde der Ueberzeugung ist, dass die Strafvollstreckung von der öffentlichen Meinung als unerträglich empfunden wird, wenn sie sogar Erbitterung und politische Leidenschaften provozieren würde. Die Kommission ist der Ueberzeugung, dass es falsch wäre, aus Anlass der 700-Jahr-Feier den Amnestiebegriff zu verwässern. Unabhängig davon, wer begünstigt würde, müssen wir uns davor hüten, eine Jubelamnestie ohne tiefere Bedeutung zu erlassen. Im übrigen verweist die Kommission auf ihren Bericht zur parlamentarischen Initiative «Amnestie für leichte Straffälle zum 700jährigen Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (88.228).

Mme Jeanprêtre présente au nom de la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales le rapport écrit suivant: 1. Dans sa lettre du 18 août 1990, l'Association de défense des prisonniers de Suisse demande aux Chambres fédérales une amnistie portant sur la moitié de la peine de tous les prisonniers à l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération. L'Association évoque en particulier les motifs suivants: Les Chambres fédérales pourraient contribuer avec une amnistie 1. au décongestionnement des prisons 2. à la volonté de respect des articles du Code pénal suisse 3. à stimuler l'imagination des responsables de leurs mises en oeuvre 4. à briser la chape de secrets qui entoure les instances de la répression 5. à l'observance de l'esprit du 700e anniversaire du pays dont l'ambition est de rendre accessibles des idées nobles et généreuses.

2. La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales a examiné cette requête le 4 septembre 1990. Elle souligne que l'amnistie ne doit en aucun cas être un correctif des lois ou de la pratique des tribunaux. L'amnistie doit être conçue comme une suspension de l'application du droit effectuée lorsque la société juge l'exécution d'une peine si choquante que celle-ci risque d'aller à fin contraire. Ainsi, l'autorité politique compétente peut prononcer une amnistie lorsque l'exécution de la peine est jugée insupportable par l'opinion publique, voire lorsqu'elle risque de provoquer du ressentiment ou de déchaîner les passions politiques. La commission est d'avis qu'il faut éviter d'édulcorer la notion d'amnistie. Quels qu'en soient les bénéficiaires, nous devons nous garder de décréter une amnistie uniquement en raison du 700e anniversaire, sans lui donner de signification plus profonde. Au demeurant, la commission renvoie à son rapport au sujet de l'initiative parlementaire Fischer-Sursee (88.228), qui demande à l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération, une amnistie en faveur des auteurs de délits sans gravité.

Antrag der Kommission Die Kommission beantragt dem Nationalrat, der Petition

keine Folge zu geben. Proposition de la commission La commission propose au Conseil national de ne pas donner suite à la pétition. Angenommen - Adopté

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Fischer-Sursee) Amnestie für leichte Straffälle zum 700jährigen Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft Initiative parlementaire (Fischer-Sursee) Délits sans gravité. Amnistie à l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.228 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.10.1990 - 08:00 Date Data Seite 1870-1875 Page Pagina Ref. No 20 019 028 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.